

Dokumentation des Parteiverrats der Zwangspflichtverteidigerin

Durch die überfallartige Urteilsverkündung im Prozeß gegen Sylvia Stolz am 14. Januar 2008 verhinderte die Strafkammer unter dem Vorsitz von Herrn Glenz die ordnungsgemäße Anbringung des nachfolgenden Antrages und die öffentliche Erstattung der Strafanzeigen gegen die von Herrn Glenz aufgezwungene 2. Pflichtverteidigerin, die Rechtsanwältin Bettina Mernitz, Mannheim, wegen des Verdachts des qualifizierten Parteiverrats (§ 356 Abs. 2 StGB).

Nach der Strafprozeßordnung können in der Hauptverhandlung bis zum Beginn der Urteilsverkündung noch Anträge gestellt werden, die das Gericht vor noch zu berücksichtigen hat.

Nach dem skandalösen, ja verräterischen Schlußvortrag der Zwangs-Pflichtverteidigerin mußte die Strafkammer mit der nachstehend dokumentierten Reaktion von Sylvia Stolz rechnen. Um ihr auch diese Interventionsmöglichkeit zu rauben, brach die Strafkammer am Schlußtag des Prozesses gegen Sylvia Stolz abermals vorsätzlich geltendes Recht.

Nach der Strafprozeßordnung ist das Urteil in öffentlicher Verhandlung vom Vorsitzenden des Gerichts zu verkünden. Dazu bedarf es einer ordnungsgemäßen Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

Das hat so vor sich zu gehen: Das Gericht zieht ein und nimmt Platz. Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt fest, daß die Prozeßbeteiligten vollständig erschienen und anwesend sind. Diese Feststellung ist in das Protokoll aufzunehmen. Erst danach erheben sich das Gericht und die übrigen Anwesenden, um stehend die Verlesung der Urteilsformel zu hören.

Der Staatsanwalt, die Angeklagte und die Verteidiger haben das Recht, zwischen Eröffnung der Sitzung und der Verkündung das Wort für die Verlesung eines oder mehrerer Anträge zu beantragen. Der Vorsitzende hat diesem Antrag zu entsprechen. Eine etwaige Weigerung müßte in eigener Verantwortung des Urkundsbeamten als wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden. Die Verfahrensbeteiligten könnten in diesem Falle eine Entscheidung durch das ganze Gericht herbeiführen. Der entsprechende Beschluß müßte ebenfalls in das Protokoll aufgenommen werden. Erst nach Abarbeitung dieser Förmlichkeiten könnte die Urteilsverlesung beginnen.

Im Falle Sylvia Stolz vollzog sich die Urteilsverkündung wie folgt:

Die fünf Richter betreten eiligen und zielstrebigem Schrittes den Verhandlungssaal und bleiben an ihren Plätzen stehen. Ohne die Sitzung eröffnet und die Anwesenheit festgestellt zu haben, begann Herr Glenz hastig mit den Worten "Im Namen des Volkes" noch ehe Sylvia Stolz Gelegenheit hatte, das Wort für die Verlesung des nachstehend dokumentierten Antrages zu beantragen. Ihre in die Verkündung hineingesprochene Wortmeldung wurde von Herrn Glenz mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß die Urteilsverkündung bereits begonnen habe und Anträge nicht mehr gestellt werden könnten.

Sylvia Stolz
Rechtsanwältin

*Hindenburgallee 11
85560 Ebersberg
Tel/Fax: 08092 / 24418*

A n t r a g

In dem

**Scheingerichtsverfahren gegen Sylvia Stolz wegen Volksverhetzung u.a.
BRD-LG Mannheim – 4 KLS 503 Js 2306/06**

beantrage ich,

**das Verfahren bis zur Klärung des mit der anliegenden Strafanzeige
gegen die Zwangs“verteidigerin“, RAin Mernitz, erhobenen Vorwurfs
des qualifizierten Parteiverrates (§ 356 Abs. 2 StGB) auszusetzen.**

In der Sitzung vom 10. Januar 2008 hat RA Bock, der als Pflichtverteidiger mein Vertrauen besitzt, im Rahmen seines Schlußvortrages beantragt, das Verfahren wegen eines nicht zu behebenden Verfahrenshindernisses gemäß § 260 Abs. 3 StPO einzustellen, hilfsweise ihn von seinen Pflichten zu entbinden. Zur Begründung führte er aus, daß ich (im Hinblick auf das von der Strafkammer praktizierte umfassende Verteidigungsverbot bezüglich des Holocaustkomplexes, das für jeden Verteidiger erhebliche strafrechtliche Risiken mit sich bringe) tatsächlich ohne eine Verteidigung dastehe; eine freie – nur dem Recht und dem Gewissen des Verteidigers verpflichtete - Verteidigung aber zu den unverzichtbaren Voraussetzungen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens gehöre.

Sein für den Fall der Zurückweisung des Einstellungsantrages geäußertes Verlangen, entpflichtet zu werden, begründete er damit, daß es für ihn unzumutbar sei, als Feigenblatt zu dienen und „die Scham dieses Verfahrens“ zu verdecken.

Nach ihm ergriff die mir aufgezwungene Pflicht“verteidigerin“ das Wort. Diese konzentrierte sich darauf, alle in Betracht kommenden Verteidigungsargumente zu konterkarieren bzw. zu versuchen, als Fehlleitung der Gedanken darzustellen. Sie verstieg sich sodann zu der Bemerkung, ich sei eine Irre (was sie sogleich abzuschwächen versuchte, indem sie mich als eine „Irrende“ bezeichnete) die ideologisch „blind“ sei.

Die Einzelheiten der Tathandlung des qualifizierten Parteiverrates und die Indizien, die auf den Tätervorsatz hindeuten, sind der anliegenden Strafanzeige, die hiermit zur weiteren Veranlassung dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft übergeben wird, zu entnehmen.

Der Vorsitzende der Strafkammer, Herr Glenz, der die Beschuldigte Mernitz zur Pflichtverteidigerin bestellt hat, ist möglicherweise Tatbeteiligter. Hinweise zur Klärung der Verdachtsmomente sind gleichfalls der Strafanzeige zu entnehmen.

Es bedarf keiner juristischen Handstände, um darzutun, daß eine Hauptverhandlung nicht weitergeführt werden kann, wenn der begründete Verdacht auftaucht, daß der Vorsitzende diese durch die Bestellung einer Juristin, die bereit ist, in der Rolle der Verteidigerin die Argumentation der Anklage zu bestätigen, manipuliert mit dem Ziel, in der Öffentlichkeit den Eindruck entstehen zu lassen, als sei der Prozeß in den Bahnen der Strafprozeßordnung ordnungsgemäß verlaufen und das Problem nicht auf dem Gebiet der Holocaustjustiz sondern allein in einer psychisch bestimmten Delinquenz der Angeklagten zu suchen sei.

Mannheim am 14. Januar 2008

Gez. Sylvia Stolz

Sylvia Stolz
Rechtsanwältin

Sylvia Stolz
Rechtsanwältin

Hindenburgallee 11
85560 Ebersberg
Tel/Fax: 08092 / 24418

Strafanzeige

gegen die Rechtsanwältin Bettina Mernitz, C1, 5, 68159 Mannheim, wegen des Verdachts des qualifizierten Parteiverrats im Sinne des § 356 Absatz 2 StGB.

Sachverhalt

In dem gegen mich gerichteten Scheingerichtsverfahren wegen Volksverhetzung u.a. vor dem BRD-LG Mannheim – 4 KLS 503 Js 2306/06 – ist die Beschuldigte vom Vorsitzenden Richter am Landgericht Mannheim Glenz mir als weitere Pflichtverteidigerin aufgezwungen worden, obwohl auf meinen Antrag hin bereits der Rechtsanwalt Ludwig Bock, Mannheim, zum Pflichtverteidiger bestellt worden war und somit keine Veranlassung für die Bestellung der Beschuldigten gegeben war.

Die Beschuldigte saß während der gesamten Hauptverhandlung schweigend im Gerichtssaal. Sie ist erst am Schluß derselben mit einem Schlußvortrag wahrnehmbar geworden. Dieser war kurz und inhaltsreich. Nach meinen Aufzeichnungen, die ich mit entsprechenden Notizen von Prozeßbeobachtern vergleichen konnte, führte die Beschuldigte im wesentlichen folgendes aus:

Es ist natürlich eine besondere Herausforderung, jemanden zu verteidigen, der nicht verteidigt werden will, und schon gar nicht von mir. Daß Sylvia Stolz von mir nicht verteidigt werden wollte, zeigte sich schon, als sie mich bat, mich während des Prozesses abseits zu setzen, um die Vertraulichkeit der Gespräche mit dem Anwalt ihres Vertrauens, Herrn Ludwig Bock, nicht zu stören. Sie hat sich nur von dem Anwalt ihres Vertrauens beraten lassen. Alle Beratungsangebote von mir hat sie zurückgewiesen.(1)

Ich bin Verteidigerin mit Leidenschaft. Ich verteidige jeden Menschen, der verteidigt werden muß. Ich halte es wie Max Alsberg: Jeder verdient Verteidigung. Und jeder ist unschuldig. Erst einmal. So wie in dem Gespräch des Sohnes mit seinem Vater, dem Anwalt. Der Sohn fragt: „Was hat dein Mandant getan?“ Antwort: „Gar nichts. Er soll etwas getan haben.“

Ich wurde gefragt: „Wie konntest du dieses Mandat annehmen?“ - Es gibt für mich keine Mandate, die ich nicht annehme. Ich verteidige jeden. Nur teile ich nicht die Ideologie des Mandanten. Ich teile nicht die Ideologie eines Mörders oder eines Kinderschänders und ich teile nicht die Ideologie von Sylvia Stolz. (2)

Ich glaube an den Holocaust. Ich bin von der millionenfachen Vernichtung von Menschen überzeugt. Das muß man nicht in Zweifel ziehen. (3)

Ich dachte mir, ich werde nicht mit Paukenschlag und Trommelwirbel verteidigen, sondern sanftere Töne anschlagen. Sanftere Töne würden Frau Stolz besser helfen. Man kann eine Milderung erreichen. (4) Das möchte ich ihr mit auf den Weg geben.

*Ich habe gut mitgehört, was Frau Stolz sagte, vor allem in ihrer Einlassung. So sagte sie zum Beispiel:
Sie sei angeklagt wegen Ausübung ihres Berufes. Zu ihrem Beruf gehöre es, Anträge zu stellen, um ihren Mandanten freizubekommen.
Sie habe nicht Jura studiert, um sich dem Unrecht gegenüber blind zu stellen.
Es ginge ihr um Wahrheit und Recht,... um das Gute.
Sie verteidige die Wahrheit, sie verteidige das Deutsche Volk.*

Es hat sich für mich ziemlich deutlich gezeigt, daß Frau Stolz die Aufgaben der Verteidigung verkennt.(5)

Das liegt vielleicht daran, daß ihr forensische Erfahrung fehlt.(6)

Sie hat Angst (7), das Geringste preiszugeben über die Person Sylvia Stolz. Warum sonst sollte sie sich während ihrer Einlassung geweigert haben, etwas über ihren Lebenslauf zu erzählen. Sie benutzt die politische Person Sylvia Stolz als Ritterrüstung.(8)

Der Strafverteidiger ist ein Bestandteil der Rechtspflege. Er ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Seine Aufgabe ist es nicht, einen Freispruch um jeden Preis herbeizuführen (9), auch wenn dies heutzutage bei Barbara Salesch so verbreitet werden mag.

Zitat von Max Alsberg: „Jede historische Gewißheit... unfruchtbarer Skeptizismus ... kritizistische Haltung ... Bewußtsein des Nichtwissens.“

Der große Strafverteidiger Hans Dahs hat gesagt: „Verteidigung ist Kampf“. Ich befürchte, Frau Stolz hat das Wort vom Kampf wortwörtlich genommen. Der Zündel-Prozeß hat stellenweise an Schlachtszenen erinnert.(10)

Ein Prozeß ist ein gemeinsames Ringen um Wahrheit und Gerechtigkeit, ein Sich-aneinander-Annähern.

Ein Verteidiger darf sich von dem Mandanten nicht einkassieren lassen. Von rückhaltloser Gemeinsamkeit mit dem Mandanten sollte man sich zurückhalten. Man schadet dem Mandanten mehr als man nutzen kann. Konfliktverteidigung um jeden Preis wird selten zum Erfolg führen.(11)

Was hat Frau Stolz getan?

Sie fühlte sich gerechtfertigt, zu ihrer Handlungsweise verpflichtet. Was das Gericht im Zündel-Prozeß getan habe, sei Rechtsbeugung. Das war keine Rechtsbeugung.(12)

Frau Stolz war eine Irre – Irrende. Sie ist irrig von der Existenz eines Rechtfertigungsgrundes ausgegangen. (13)

Das war ein Verbotsirrtum. Stellt sich die Frage, ob der Verbotsirrtum vermeidbar war. Daran sind hohe Anforderungen zu stellen. Die einschlägige Rechtsprechung mußte Frau Stolz bekannt sein.(14)

Frau Stolz hat durchaus für sich in Anspruch zu nehmen, eine Überzeugungstäterin zu sein. Sie hat geschildert, wie es kam, daß sie sich dieser Thematik zugewandt hat. Bücher von Germar Rudolf etwa, das habe sie geöffnet. Horst Mahler hat sie beeindruckt. Die Beeindruckung durch Horst Mahler ging wohl sehr weit.(15)

Ich habe das beobachtet: Es kamen Regieanweisungen von Horst Mahler von hinten bis vorne. Frau Stolz prägte in ihren Ausführungen das Bild eines Marionettentheaters im Gerichtssaal. Nur in Wirklichkeit war Frau Stolz die Marionette, und Horst Mahler war der Puppenspieler.(16)

Das könnte sich strafmildernd auswirken. Frau Stolz ist fremdgesteuert.(17) Ich habe mir das alles durchgelesen. Die Anträge in diesen Prozessen finden sich fast wortgleich, die Schriftsätze stammen alle aus der gleichen Feder.(18) Sie hat fremdbestimmt agiert, wie in einem Marionettenspiel. Das ist ein Strafmilderungsgrund.

Frau Stolz ist ideologisch blind. (19) Sie hat, nachdem sie geöffnet worden ist, Anschluß zum Kreis der Ewiggestrigen gefunden, einen Anschluß, den sie sonst nirgendwo gefunden hat.(20)

Ich selbst stehe in der Gnade der späten Geburt und konnte von diesen Inhalten nicht beeinflusst werden. Für mich stellt sich die Frage, wie Frau Stolz, obwohl sie noch jünger ist als ich, dahin kam, sich damit zu identifizieren. Das liegt wohl daran, daß sie dort Akzeptanz und Bewunderung gefunden hat, die ihr woanders verwehrt wurde.(21)

Frau Stolz ist eine tragische Figur, die Mitleid verdient. Das eigentliche Berufsziel des Verteidigers ist ihr verschlossen geblieben. (22) Das Ziel des Verteidigers ist, nach Recht und Gerechtigkeit zu streben. Aber nicht durch Kampf, sondern durch Kommunikation und Dialog, wie Max Alsberg es ausdrückte. Er war Deutscher und er war Jude.

*Ich schließe mit einem Zitat von Goethe, der von Frau Stolz einige Male strapaziert worden ist (23):
„Und glücklich, wer noch hoffen kann, aus dem Meer des Irrtums aufzutauchen...“*

[Dauer des Schlußvortrages etwa 20 Minuten]

Anmerkungen:

(1)

Mit dieser Mitteilung hat die Beschuldigte ihre anwaltliche Schweigepflicht verletzt. So wie die Dinge in diesem Verfahren liegen, könnte die Strafkammer aus der Nichtannahme eines Beratungsangebots auf eine – aus der Sicht des Gerichts – negativ zu bewertende innere Einstellung schließen. Schon allein die objektive Seite dieses Sachverhalts bedingt ein Geheimhaltungsinteresse meinerseits. Das war der Beschuldigten auch bewußt.

(2)

Mit dieser – allein zu ihrer persönlichen Rechtfertigung gegenüber dem Pöbel vorgebrachten – Bemerkung hat die Beschuldigte von vornherein meine durchaus in Betracht zu ziehende Motivation für mein verfahrensgegenständliches Verteidigerverhalten abgewertet und diese in eine Reihe gestellt mit der „Ideologie“ eines Mörders oder eines Kinderschänders.

(3)

Der Beschuldigten war bewußt, daß Angelpunkt meiner Verteidigung die These ist, daß in Prozessen gegen sogenannte Holocaustleugner der Verteidiger **v e r p f l i c h t e t** ist, alle Tatsachen durch entsprechende Beweisanträge in die Hauptverhandlung einzuführen, die geeignet sind, nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ dem Gericht den Weg zu verstellen, die Möglichkeit auszuschließen, daß die angeklagten Äußerungen Ausdruck einer ehrlichen Überzeugung – also gerade nicht die Betätigung einer leichtfertigen oder gar lügnerischen Gesinnung – sind.

Schon einem Klippschüler dürfte klar sein, daß „leugnen“ von „lügen“ kommt (vgl. dazu Kluge „Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache“.) Es ist also ohne weiteres von einem Wissen der Beschuldigten auszugehen, daß bei Holocaust**leugnungs**anklagen erstes Augenmerk auf die Herausarbeitung des bezeichneten Unterschiedes zu richten ist. Der strafbare Parteiverrat kann auch in einem Unterlassen bestehen (Bay OLG NJW 59, 2223; HRR 37, 1281; LK Rn. 39 zu § 356; Dreher/Tröndle, Rn. 6 zu § 356). Das Fehlverhalten der Beschuldigten erschöpft sich insoweit aber nicht in einem Unterlassen. Vielmehr sah sie sich zu dem persönlichen Bekenntnis veranlaßt: „Ich glaube an den Holocaust. Das muß man nicht in Zweifel ziehen.“, welches geeignet ist, das hier erörterte Verteidigungsargument erheblich abzuschwächen. Der Gerichtssaal ist nicht der Ort für persönliche Bekenntnisse eines Verteidigers, die der Verteidigungsposition des Angeklagten zuwiderlaufen.

Wenn die ehrliche Überzeugung eines Angeklagten, daß der Holocaust nicht oder nicht so stattgefunden haben kann, vom Gericht schon nicht tatbestandsausschließend gewertet werden sollte, so ist jedenfalls bei der Strafzumessung der „ehrlich Irrende“ milder zu behandeln als der „Täter aus unlauterer Gesinnung“.

(4)

Auch mit der Darlegung ihrer „Verteidigungsphilosophie“ ist die Beschuldigte mir in den Rücken gefallen, indem sie von vornherein die Möglichkeit eines Freispruchs ausgeschlossen und nur noch auf eine mildere Bestrafung abgehoben hat.

(5)

Was sich der Beschuldigten vermeintlich gezeigt hatte, mußte sie für sich behalten, da sie mit ihrer Bemerkung, ich hätte „die Aufgaben der Verteidigung“ verkannt, dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verhängung eines Berufsverbotes Vorschub geleistet hat.

Der Verteidiger ist zu strenger Parteilichkeit verpflichtet (Dreher/Tröndle Rnr. 6 zu § 356; RGSt 66, 104). Salbadernde Reflexionen aus einer vermeintlich objektiven Sicht sind ihm grundsätzlich verwehrt, wenn und soweit diese sich zum Schaden des Angeklagten auswirken können.

(6)

Auch die Bemerkung bezüglich einer vermeintlich fehlenden forensischen Erfahrung ist geeignet, meine Argumentation stumpf zu machen. Hier ist besonders hervorzuheben, daß nichts – aber auch gar nichts – in dieser Richtung in der Hauptverhandlung zur Sprache kam. Im Gegenteil. Es fehlte nicht an Hinweisen darauf, daß ich in zahlreichen Strafverfahren als Verteidigerin tätig geworden bin und aus dieser Tätigkeit sicherlich über einzigartige Erfahrungen auf dem Gebiet der Holocaustjustiz verfüge.

(7)(8)

Die laienhafte Spekulation der Beschuldigten, ich hätte **aus Angst** „nicht das Geringste“ über meine Person preisgegeben und die „politische Person Sylvia Stolz als Ritterrüstung“ benutzt, ist Beleg für ihr krampfhaftes Bemühen, mich in jeder Hinsicht abzuwerten.

(9)

Auch ihre „Vorlesung“ über die Aufgaben eines Verteidigers diene dem Bemühen der Beschuldigten, mich einem Berufsverbot näher zu bringen; denn sie hat mich offensichtlich als Kontrastbild zeichnen wollen, dem die wesentlichen Züge eines Verteidigers abgehen.

Statt im Einzelnen meine Verteidigungsstrategie in den Fällen Ernst Zündel und Dirk Reinecke zu analysieren, um aufzuzeigen, daß diese in jedem Detail der Aufgabe eines Verteidigers entspricht, ein Fehlurteil zu Lasten seines Mandanten durch energisches Aufzeigen der Wahrheit und Vernichtung von Lügen zu verhindern, machte sich die Beschuldigte die pauschale Diffamierung meiner Verteidigertätigkeit, wie sie sich in der Anklageschrift vorfindet, zueigen. Dabei legte sie mir die unsinnige Erklärung in den Mund, daß es für den Verteidiger darauf ankomme, einen Freispruch für seinen Mandanten „um jeden Preis“ herauszuholen.

Auch mit ihren Erfindungen bezüglich meiner Einstellung zu den Aufgaben und Pflichten eines Verteidigers hat die Beschuldigte dem Verlangen der Staatsanwaltschaft Vorschub geleistet, gegen mich ein Berufsverbot auszusprechen.

(10)

Bezüglich des Geschehens im Zündelprozeß hat die Beschuldigte, ohne selbst Zeugin der Vorgänge gewesen zu sein, die Sichtweise der Staatsanwaltschaft kritiklos übernommen, um das Gericht und die Öffentlichkeit glauben zu machen, daß der Kampf eines Verteidigers gegen offensichtliche Rechtsbeugung zu Lasten seines Mandanten als Ausfluß eines Mißverständnisses des Satzes von Hans Dahs, Verteidigung sei Kampf, zu bewerten sei.

(11)

Mit dem Herbeten von Sinnsprüchen und Gemeinplätzen versucht die Beschuldigte die Tatsache zu verdecken, daß ich in den Fällen Zündel und Reinecke unter Darlegung von Tatsachen zeigen konnte, daß die jeweiligen Angeklagten freizusprechen waren und ihre Verurteilung Beweise für die rechtsfeindliche Einstellung der Holocaustjuristen sein würden. Ich hatte gezeigt, daß die befaßten Gerichte sich die Frage zu stellen haben, ob wegen Leugnung des Holocausts angeklagte Bürger auch dann aus § 130 Abs. 3 StGB-BRD zu verurteilen seien, wenn die zur Entscheidung berufenen Richter selbst – vielleicht aufgrund ihrer privaten Lektüre des Buches von Gernar Rudolf „Vorlesungen über den Holocaust“ – davon überzeugt seien, daß der Holocaust nichts weniger als offenkundig sei bzw. überhaupt nicht stattgefunden habe.

Ich vertrat die These, daß Richter, die gegen ihre Überzeugung von der Wahrheit verurteilen, sich selbst als Verbrecher entlarven würden.

Statt diese Argumentation, die ich in ausführlichen schriftlichen Erklärungen vorgelegt hatte, nachzuvollziehen und zu meiner Verteidigung geltend zu machen, redete die Beschuldigte davon, daß es ein Fehler sei, wenn sich der Verteidiger „von seinem Mandanten einkassieren lasse“ und daß sich „der Verteidiger von rückhaltloser Gemeinsamkeit mit dem Mandanten zurückhalten“ sollte.

Auch diese Argumentation leistet dem Bemühen, gegen mich ein Berufsverbot zu verhängen, Vorschub. Selbstverständlich gibt es ein Gebot zu „rückhaltloser Gemeinsamkeit“ zwischen Verteidiger und Angeklagtem, wenn dieser zur Verteidigung der Ehre seines Volkes gegen die Geschichtslügen der Feinde aufsteht und die Wahrheit aufdeckt und deswegen in einem Scheingerichtsverfahren nach dem Vorbild der Nürnberger Militärtribunale für Jahre seiner Bewegungsfreiheit beraubt werden soll.

Jede andere Auffassung von den Aufgaben eines Verteidigers ist Verrat und eine Schande für diesen Berufsstand.

(12)

Die Beschuldigte referiert zutreffend das zu meiner Verteidigung von mir vorgetragene Hauptargument, das mein nicht alltägliches Verteidigerverhalten im Zündelprozeß als Notwehrhandlung ausweist zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf meinen Mandanten (hier in Gestalt einer manifesten Rechtsbeugung durch den Zeugen Meinerzhagen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender Richter im Zündelprozeß). Sie sah ihre Aufgabe offensichtlich darin, auch dieses Verteidigungsargument mit der lapidaren Bemerkung, daß eine Rechtsbeugung im Zündelprozeß nicht gegeben war, zu vernichten.

(13)

Um den Eindruck zu erwecken, als sei meine Notwehr-Argumentation einer ernsthaften Erwägung unwert, bezeichnete die Beschuldigte mich in diesem Zusammenhang als „Irre“. Daß sie versuchte, diese Infamie durch eine vermeintlich berichtigende Formulierung, ich sei „eine Irrende“, abzumildern, berührt nicht die rechtliche Einordnung dieses Angriffs auf meine Person. Beide Ausdrucksweisen sollten dem Gerichte nahebringen, daß mein Verteidigungsargument „abwegig“ sei.

(14)

Um einen entschuldigenden oder strafmildernden Verbotsirrtum meinerseits einer ernsthaften Erwägung zu entziehen, hat die Beschuldigte in diesem Zusammenhang Argumente zusammengetragen, die gegen ein entscheidungserhebliches Gewicht dieses Gesichtspunktes sprechen.

(15)

Um mich meiner Würde als eigenständige, aus eigener Überzeugung handelnde Verteidigerin zu entkleiden, versuchte die Beschuldigte, mich als Marionette des Kollegen Horst Mahler zu zeichnen. Damit unterstützte sie die These der Anklage, daß ich dem Kollegen Mahler in strafbarer Weise die Umgehung des gegen diesen verhängten vorläufigen Berufsverbotes ermöglicht hätte.

Es ist eine kaum zu überbietende Heuchelei, wenn die Beschuldigte den Eindruck zu erwecken sucht, sie habe meine vermeintliche Abhängigkeit von Horst Mahler als Strafmilderungsgrund – den einzigen, den anzuführen sie die Stirn hatte - geltend machen müssen.

(16)

In der Absicht, ihre unter Anmerkung (16) behandelte Heuchelei noch wirksamer zu gestalten, führte sie angebliche Beobachtungen über meinen Prozeß in ihren Vortrag ein, die nicht Gegenstand der Hauptverhandlung waren. Offensichtlich bezweckte sie damit eine Verstärkung der ebenso substanzlosen Behauptung des als Staatsanwalt agierenden Herrn Grossmann, der von einer „Gehirnwäsche“ sprach, der ich vom Kollegen Mahler unterzogen worden sei.

(17)

Daß die Beschuldigte ihre Meinung, daß ich „fremdgesteuert“ sei, ohne eine Darlegung von Tatsachen, die diese Meinung stützen könnten, vorgetragen hat, ist der Beweis, daß es ihr entgegen ihrer Versicherung nicht darum zu tun war, einen Strafmilderungsgrund nachzuweisen.

Daß die in den diversen Holocaustprozessen von mir vorgelegten Schriftsätze fast „wortgleich“ seien, hat erkennbar seinen Grund darin, daß es in allen diesen Prozessen um identische Sachverhalte und Rechtsfragen geht. Wenn sie alle „aus der gleichen Feder“ stammten, läge das nahe, soweit in den betreffenden Prozessen die Angeklagten von der gleichen Verteidigerin (von mir) verteidigt worden sind. Sollte ein Verteidiger, um „unverdächtig“ zu erscheinen, sich jeweils neue und ganz andere Formulierungen für ein und dieselben Gedanken einfallen lassen?

(18)

Mit ihrem Bild vom Marionettentheater versucht die Beschuldigte, dem Gericht jede Möglichkeit zu nehmen, meine Zusammenarbeit mit dem Kollegen Mahler anders als Verstoß gegen das Berufsverbot zu werten.

(19)

Mit ihrer These, ich sei „ideologisch blind“, versucht die Beschuldigte zusätzlich, meiner Argumentation jegliche Bedeutung abzuspochen.

(20)

Fernab von allem, was in der Hauptverhandlung Erörterung gefunden hat, führt die Beschuldigte die herabwürdigende These ein, ich hätte mich, nur weil ich anderenorts keinen „Anschluß“ gefunden hätte, den – wie sie es nennt – „Ewiggestrigen“ zugewandt. Diese persönliche Herabsetzung ist nicht einmal dem Staatsanwalt eingefallen.

(21)

Um die Frage gar nicht erst aufkommen zu lassen, ob es Ehrgefühl, Wahrheitsliebe und Gerechtigkeitssinn sind, die mich motivieren, psychologisiert die Beschuldigte mit der kruden These, mein Verlangen nach „Akzeptanz und Bewunderung“ seien die Triebfeder. Der Staatsanwalt hätte das nicht „schöner“ sagen können.

(22)

Was das vom Staatsanwalt beantragte Berufsverbot betrifft, so war sich die Beschuldigte offensichtlich nicht sicher, daß ihre bis dahin schon zur Unterstützung desselben vorgebrachten Argumente ausreichen würden, um dem Staatsanwalt einen Erfolg zu beschern. Deshalb setzte sie mit dem nunmehr ganz eindeutigen Vernichtungsschlag nach: Mir sei „das eigentliche Berufsziel des Verteidigers verschlossen geblieben“. Der Verteidiger dürfe nicht – wie ich es

sehe – notfalls auch „durch Kampf“ nach Recht und Gerechtigkeit streben, sondern durch „Kommunikation“ (durch „Sich -annähern“ an Rechtsbeuger?) und „Dialog“ (mit fremdherrschaftshörigen Verächtern des Rechts?).

(23)

Auch die Bemerkung, ich hätte Goethe „einige Male s t r a p a z i e r t“ zielt auf eine Abwertung meiner Argumente in der Absicht, die zutage getretene Taubheit der Strafkammer für alle meine Argumente noch zu verstärken.

Es bestehen Anhaltspunkte für den Verdacht, daß der VRiLG Glenz die Beschuldigte als Zwangspflichtverteidigerin bestellt hat in der Absicht, in der vorstehend dargestellten Art und Weise die Bemühungen des Verteidigers meines Vertrauens und meine eigenen Bemühungen zur Abwendung eines Willkürurteils zu neutralisieren.

Herr Glenz war sich bewußt, mit der Hauptverhandlung gegen mich vor einer ungewöhnlichen Herausforderung zu stehen und daß seine Prozeßführung weit über Mannheim hinaus sorgfältig beobachtet werden würde. Es ist davon auszugehen, daß er sich bei der Auswahl der Zwangspflichtverteidigerin genau überlegt hat, wer dafür in Frage kommt, den etablierten Medien die nun einmal (noch) nicht entbehrliche Fassade einer Verteidigung vorzuführen, die das wirkliche Verteidigungsgeschehen bzw. dessen gewaltsame Verhinderung bei der Berichterstattung in den Hintergrund abdrängen könnte.

Die vorstehende Untersuchung des „Schlußvortrages“ der Beschuldigten läßt erkennen, daß dieser die elementarsten Fähigkeiten und Kenntnisse abgehen, die für eine Verteidigertätigkeit unerlässlich sind.

Weiterhin ist davon auszugehen, daß Herr Glenz Gelegenheit hatte, die Beschuldigte des Öfteren bei Ausübung ihrer Verteidigertätigkeit zu beobachten und von ihren zutage liegenden Defiziten Kenntnis zu nehmen. Er wird so auch bemerkt haben, daß die Beschuldigte sich gewohnheitsmäßig dazu hergibt, den Erwartungen von Gerichtsvorsitzenden nachzukommen, die erfahrungsgemäß darauf zielen, sich mit willfähigen Officialverteidigern das berufliche Leben leicht und bequem zu gestalten. Damit ist zugleich ein allgemeiner Mißstand auf dem Gebiet der Strafverteidigung benannt.

Es wird durch entsprechende Ermittlungen zu klären sein, ob und inwieweit die Beschuldigte jener Kategorie von „Verteidigern“ zuzuordnen ist, die wirtschaftlich nicht auf eigenen Beinen stehen können und von zugewiesenen Pflichtverteidigungen ganz oder teilweise abhängig sind und es deshalb nicht wagen können, erforderlichenfalls eine sogenannte Konfliktverteidigung zu fahren. Der „Schlußvortrag“ der Beschuldigten enthält – wie gezeigt – zahlreiche Kostproben ihrer Berufsauffassung, die genau in dieses Schema der Unterwürfigkeit gegenüber ihren Brotgebern hineinpassen.

Es dürfte für die Ermittlungsbehörden ein Leichtes sein, bei den Mannheimer Gerichten in Erfahrung zu bringen, in welchem Umfang die Beschuldigte in der Vergangenheit als Pflichtverteidigerin tätig geworden ist, ohne daß sie als solche von den von ihr verteidigten Angeklagten den Gerichten benannt worden war.

Ebenso leicht wird sich ermitteln lassen, wie oft sie von Herrn Glenz für die von ihm zu verhandelnden Fälle als Pflichtverteidigerin eingesetzt worden ist.

Weitere Anhaltspunkte für ein kollusives Zusammenwirken des Herrn Glenz mit der Beschuldigten könnten sich ergeben, wenn sich herausstellen sollte, daß Herr Glenz und/oder die Beschuldigte der Jüdischen Ethnie zuzurechnen sind. Ggf. wäre von einem tiefreichenden

Einvernehmen der Genannten auszugehen, das aufgrund der besonderen Prägung der Judenheit sich insbesondere dann herstellt, wenn es aus deren Sicht um die Abwehr eines Angriffs auf einzelne Juden oder gar auf das Judentum ganz allgemein geht. Zur Vertiefung dieses Gesichtspunktes verweise ich auf den zu den Akten gereichten und zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Judaismus-Beweisantrag von Horst Mahler, den ich mir zueigen gemacht und sowohl im Zündelverfahren als auch in dem Verfahren gegen mich durch Bezugnahme als eigenen Beweisantrag gestellt habe.

Mannheim am 14. Januar 2008

gez. Sylvia Stolz

Rechtsanwältin

Diese Anzeige wurde nachträglich im Auftrage von Sylvia Stolz der Staatsanwaltschaft Mannheim zugeleitet. Diese hat die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt. Der entsprechende Bescheid wird nachfolgend dokumentiert:

*Ermittlungsverfahren gegen Bettina Mernitz
wegen Parteiverrates*

Gründe der Einstellungsverfügung

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

In dem hier zur Anzeige gebrachten Sachverhalt sind strafbare Handlungen nicht ersichtlich.

Ein Parteiverrat im Sinne des § 356 StGB liegt schon deshalb nicht vor, weil Frau RAin Mernitz nur einer Partei diene. Dass Frau RAin Mernitz- in den Augen der Anzeigenerstatlerin - in ihrem Plädoyer keinen Freispruch gefordert und "dem Berufsverbot Vorschub geleistet" habe, erfüllt nicht den Tatbestand. Im Strafprozess hat der Verteidiger die Interessen des Angeklagten auf Freispruch oder auf eine milde Strafe zu verfolgen, was Frau RAin Mernitz durch den Verweis auf vorliegende Milderungsgründe unstreitig getan hat. Die Verteidigung unterliegt aber nicht den Weisungen ihrer Mandanten, sondern dient auch den Interessen einer am Rechtsstaatsgedanken ausgerichteten Strafrechtspflege. Eine Disposition des Mandanten über diese Interessen ist nicht möglich (Schönke/Schröder, 27. Aufl., § 356 StGB, Rdnr. 18).

Soweit die Anzeigerstatterin in manchen Formulierungen eine Abwertung ihrer Person sieht (Bl. 6, 8, 10) erfüllen diese ersichtlich nicht die Tatbestände der §§ 185 ff StGB. Im Rahmen gerichtlicher Verfahren sind grundsätzlich auch scharfe Formulierungen erlaubt, solange die Grenze zur Schmähkritik nicht überschritten wird, was vorliegend nicht der Fall war. Letztlich liegen auch keinerlei Verdachtsmomente dafür vor, dass der Vorsitzende Richter Frau Mernitz zur Pflichtverteidigerin bestellt habe, in der Absicht, die Bemühungen der Angeklagten oder deren Wahlverteidiger zu neutralisieren. Das folgt allein schon aus der Tatsache, dass Frau RAin Mernitz - wie die Anzeigerstatterin selbst vorträgt - "während der gesamten Hauptverhandlung schweigend im Gerichtssaal saß" und nur "mit einem Schlussvortrag wahrnehmbar geworden" ist.

*Dr. Zipperer
Staatsanwältin*